

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1979

Nr. 2/3

6. März 1979

32209

10) G. Nr. /118/ II 8 o⁵

Delegiertenversammlung

Vom 25. bis 28. Januar 1979 fand in Eisenach auf dem Hainstein die Delegiertenversammlung der drei kirchlichen Zusammenschlüsse

Evangelische Kirche der Union
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Bund der Evangelischen Kirchen
in der Deutschen Demokratischen Republik

statt.

Aus der Mecklenburgischen Landeskirche haben als Delegierte teilgenommen:

für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche

Diakon Beyer, Güstrow
Landesbischof Dr. Rathke, Schwerin
Oberkirchenrat Siegert, Schwerin
Dozent Dr. Wiebering, Leipzig

für den Bund der Evangelischen Kirchen

Landessuperintendent Schröder, Parchim
Präses Wahrmann, Wismar

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Empfehlungen bekannt. Er empfiehlt, auf Zusammenkünften in den Propsteien und Kirchenkreisen sich mit diesen Empfehlungen zu beschäftigen und Äusserungen an den Oberkirchenrat oder das Sekretariat der Landessynode zu richten. Auch in den Kirchgemeinden sollte versucht werden, über diese Empfehlungen zu informieren und das angestrebte Ziel einer Vereinigten Evangelischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik als eines Zusammenschlusses bekenntnisbestimmter und rechtlich selbständiger Gliedkirchen darzustellen.

Schwerin, den 2. Februar 1979

Der Oberkirchenrat

Siegert

Empfehlungen der Delegiertenversammlung vom 28. Januar 1979

Die Delegiertenversammlung hat folgende Empfehlungen beschlossen:

I

1. Die in der DDR bestehenden kirchlichen Zusammenschlüsse - Bund, Evangelische Kirche der Union und Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche - vereinigen sich mit Zustimmung ihrer Gliedkirchen schrittweise zu einem neuen Zusammenschluß, in dem die bisherigen Zusammenschlüsse aufgehen. Der neue Zusammenschluß sollte den Namen "Vereinigte Evangelische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik" tragen.
2. Bei der Ausarbeitung der Verfassung sollten
 - das Selbstverständnis (II),
 - die Aufgaben (III)
 - und die Struktur des neuen Zusammenschlusses beschrieben werden (IV).
3. Die Delegiertenversammlung hat dazu die unter II - IV ausgeführten Gesichtspunkte beschlossen, von denen bei der Weiterarbeit ausgegangen werden sollte. Sie unterbreitet außerdem Empfehlungen zum Verfahren der Zusammenführung (V) und zum Beschlußverfahren der gesamtkirchlichen und gliedkirchlichen Synoden (VI).
4. Die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sollten alsbald der kirchlichen Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden, damit aus den Gliedkirchen und Gemeinden Stellungnahmen in die Arbeit an den vorgeschlagenen Entscheidungen eingebracht werden können.
5. Es sollte eine Gruppe beauftragt werden, die Verwirklichung dieser Empfehlungen in Gang zu setzen und den Umgestaltungsprozeß beobachtend zu begleiten. Dafür könnte eine bereits vorhandene Arbeitsgruppe genutzt werden, in der Vertreter von Bund, EKV und VELK sowie zugleich alle Gliedkirchen präsent sind und in der leitende Geistliche, Synodale, Vertreter der Konsistorien und der gesamtkirchlichen Dienststellen mitarbeiten (11 - 15 Mitglieder).
6. Die für die Verwirklichung dieser Empfehlungen notwendigen Schritte sollten so geplant werden, daß ab 1981 die Organe des neuen Zusammenschlusses gebildet werden können und am Ende der ersten Legislaturperiode der neuen Gesamtsynode der Prozeß der Vereinigung als abgeschlossen festgestellt werden kann.

II

Zum Selbstverständnis des neuen Zusammenschlusses

Die Delegiertenversammlung empfiehlt:

1. Das Selbstverständnis des neuen Zusammenschlusses wird in einer Reihe von Grundartikeln im Sinne einer Präambel und von Grundbestimmungen entfaltet, die Bestandteil einer künftigen Verfassung der Vereinigten Evangelischen Kirche in der DDR werden sollen.
2. Die Grundartikel beschreiben die Vereinigte Evangelische Kirche als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Nach reformatorischer Erkenntnis sind wesentliche Inhalte dieser Beschreibung:
 2. 1. Die Vereinigte Evangelische Kirche bekennt sich zu dem dreieinigen Gott.
 2. 2. Ihre Grundlage ist das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alter

und Neuen Testaments gegeben ist.

2. 3. Das Evangelium von Jesus Christus als dem unüberbietbaren Wort Gottes ist der Maßstab für Glauben, Lehre und Leben in der Vereinigten Evangelischen Kirche.
2. 4. Sie weiß sich an die altkirchlichen und an die reformatorischen Bekenntnisse gebunden.
2. 5. Die Vereinigte Evangelische Kirche nimmt den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zur Verwaltung der Sakramente in seiner Vielfalt innerhalb der einen Kirche Jesu Christi wahr.
3. Die Grundbestimmungen entfalten die besonderen Merkmale der Vereinigten Evangelischen Kirche im Blick auf ihr Selbstverständnis und beschreiben ihre Aufgaben. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 3. 1. Die Vereinigte Evangelische Kirche ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen bekenntnisbestimmten und rechtlich selbstständigen Gliedkirchen.
 3. 2. Diese Gemeinschaft ist bestimmt durch
 - das in der Leuenberger Konkordie enthaltene gemeinsame Verständnis des Evangeliums;
 - die Ergebnisse der theologischen Lehrgespräche über die Grundlagen der Verkündigung;
 - die mit der Leuenberger Konkordie gegebene Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft unter Einschluß der wechselseitig erklärten Interzelebration;
 - die Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst, die sich in Predigt und Unterweisung, in Seelsorge, Lehre und Diakonie sowie in der Verantwortung für Ökumene und Gesellschaft vollzieht.
 3. 3. Die in den Gliedkirchen geltenden Bekenntnisse der Reformation haben die Kirche Jesu Christi auf das Evangelium als den Grund ihrer Existenz und ihres Auftrages ausgerichtet. Sie haben in schriftgemäßer Auslegung das Wort Gottes in ihrer Zeit bezeugt, und sich darin dem Maßstab der Heiligen Schrift unterstellt. Dieser Absicht der reformatorischen Bekenntnisse weiß sich die Vereinigte Evangelische Kirche verpflichtet. Bei bleibender Bindung der Gliedkirchen an ihre Bekenntnisse erkennt die Vereinigte Evangelische Kirche mit ihren Gliedkirchen die bei den jeweils anderen in Geltung stehenden Bekenntnisse als unerläßliche Hilfe zur Auslegung der Schrift und zum eigenen Bekennen an.
 3. 4. Die Vereinigte Evangelische Kirche bejaht mit ihren Gliedkirchen die von der Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie hilft ihren Gliedkirchen zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre, wie sie selber auf die Hilfe der Gliedkirchen angewiesen bleibt.
 3. 5. Die Vereinigte Evangelische Kirche nimmt ihre Aufgaben gemeinsam mit ihren Gliedkirchen in einer föderativen Gemeinschaft wahr. Sie übernimmt die Aufgaben der bisherigen Zusammenschlüsse. Die Eigenständigkeit der Gliedkirchen und die Verbindlichkeit ihrer Gemeinschaft kommt in der Struktur ihres Zusammenschlusses zum Ausdruck. Regelungen zur Übertragung von Aufgaben sind von dem Prinzip der föderativen Gemeinschaft bestimmt.
 3. 6. Die festgestellte Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung wird in Lehre, Leben und Ordnung der Vereinigten Evangelischen Kirche, ihrer Gliedkirchen und Gemeinden wirksam.

3. 7. Die Vereinigte Evangelische Kirche und ihre Gliedkirchen bejahen ihre ökumenische Verpflichtung. Sie pflegen ihre Beziehungen zu anderen Kirchen und ihren ökumenischen Zusammenschlüssen, um gemeinsam mit ihnen sich um die Verkündigung des Evangeliums in Weltmission und Evangelisation zu bemühen, ihren Dienst an den Menschen weltweit auszurichten und nach sichtbarer Einheit zwischen den Kirchen zu streben.
3. 8. Die Vereinigte Evangelische Kirche bleibt der besonderen Gemeinschaft mit den evangelischen Christen und Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, wie sie bisher von den einzelnen Zusammenschlüssen wahrgenommen wurde, verpflichtet. Dabei nimmt sie die Erfahrungen auf, die die Zusammenschlüsse bisher gemacht haben. Die Beziehungen im Sinne dieser Gemeinschaft sind nach den Erfordernissen von Sachaufgaben so auszugestalten, daß sie dem Zeugnis des Evangeliums in den unterschiedlichen Gesellschaftssystemen dienen.
4. Diese Grundartikel und Grundbestimmungen sind nicht vollzählig. Sie bedürfen der Ergänzung durch die Übernahme weiterer Bestimmungen aus der Ordnung des Bundes, wie z.B. die Anerkennung der Ordination, der Taufe und der Amtshandlungen sowie die Möglichkeit zur Angliederung für bekenntnisverwandte Gemeinschaften. Außerdem ist das Verhältnis zu Minderheiten zu klären.

III

Zur Aufgabenverteilung

1. Die Delegiertenversammlung hatte eine Arbeitsgruppe "Aufgaben gesamtkirchlicher Arbeit" beauftragt, die gesamtkirchlichen Aktivitäten der bestehenden Zusammenschlüsse im Blick auf das Zusammenwachsen zu einem gesamtkirchlichen Zusammenschluß zu überprüfen. Die Delegiertenversammlung macht sich das Ergebnis der Arbeitsgruppe zu eigen und legt es den Zusammenschlüssen zur Beratung und Beschlußfassung vor:
 - a) Diese Aufgaben werden dreifach gegliedert:
 - 1) Aufgaben, die sich bereits jetzt in gesamtkirchlicher Verantwortung befinden;
 - 2) Aufgaben, die bereits in nächster Zeit (etwa bis spätestens 1981) nur gemeinsam wahrgenommen werden sollen;
 - 3) Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung bis zur Konstituierung des einen gesamtkirchlichen Zusammenschlusses erreicht sein sollte.
 - b) Diese Aufgaben werden unterschieden nach solchen, die gesamtkirchlich wahrgenommen werden, und zwar
 - A als allgemeine Aktivitäten, einschließlich Beratung und Anregung
 - B als verbindliche Regelung bzw. Kirchengesetze
 - C als Richtlinien
 - D und nach solchen, für die die Gliedkirchen zuständig sind.
- Bei der Wahrnehmung aller Aufgaben stehen Gesamtkirche und Gliedkirchen in einer gegenseitigen Verantwortung. Dazu gehören Delegation und Initiative auf beiden Seiten.
2. Der so beschriebene Weg zu einer Gesamtkirche muß durch Konzentration zu einer Einsparung an personellem, finanziellem und sachlichem Aufwand führen.

IV

Zur föderativen Struktur des neuen Zusammenschlusses

1. Die anzustrebende größere Gemeinschaft in der Vereinigten Evangelischen Kirche, in der die bisherigen drei Zusammenschlüsse aufgehen, ist in ihrer Struktur und Arbeitsweise als föderative Gemeinschaft zu gestalten. Deswegen muß gewährleistet sein, daß möglichst viele Partner der Gemeinschaft an den Prozessen der Meinungsbildung und Entscheidung teilhaben. An den gemeinsamen Aufgaben sind die Gliedkirchen föderativ beteiligt. Die zu der Leitung der Vereinigten Evangelischen Kirche gehörenden Organe und Einrichtungen dienen insgesamt dieser föderativen Bestimmung in unterschiedlicher Aufgabenverteilung.

2. Der Regelfall ist, daß alle acht Gliedkirchen gemeinsam handeln. Das setzt die Bereitschaft zu vertretbaren Kompromissen voraus.

In bestimmten Fällen können mehrere Gliedkirchen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Vereinigten Evangelischen Kirche zur Wahrnehmung spezifischer Anliegen besondere Aktivitäten entfalten und Regelungen treffen.

3. Die Synode der Vereinigten Evangelischen Kirche verkörpert die Einheit und Mannigfaltigkeit der Gliedkirchen. Als oberstes Organ legt sie Richtlinien für die Arbeit der Vereinigten Evangelischen Kirche fest und beschließt Kirchengesetze. Für das Gesetzgebungsverfahren ist die föderative Struktur zu berücksichtigen. Bei der Zusammensetzung der Synode ist zu gewährleisten, daß ein Drittel der Mitglieder der Synode nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst steht.

4. Synode und Gliedkirchen bilden das Leitungsorgan. Die Gliedkirchen entsenden die leitenden Geistlichen und Vertreter aus ihren Kirchenleitungen. Die Synode wählt die anderen Mitglieder, deren Zahl mehr als ein Drittel betragen soll. Es ist sicherzustellen, daß ein Mitglied reformierten Bekenntnisses ist. Der Leiter der Dienststelle gehört dem Leitungsorgan an. Der Vorsitzende des Leitungsorgans soll leitender Geistlicher sein.

Das Leitungsorgan ist der Synode rechenschaftspflichtig. Zu seinem Aufgabebereich gehören Grundsatzentscheidungen und im abgesteckten Rahmen auch operative Leitungstätigkeit.

5. Aus dem Leitungsorgan wird ein Exekutivgremium gewählt, in dem alle Gliedkirchen vertreten sein sollten. Es setzt sich aus leitenden Geistlichen und weiteren Vertretern der Kirchenleitungen der Gliedkirchen sowie synodalen Mitgliedern und dem Leiter der Dienststelle zusammen. Die Mitglieder haben kein imperatives Mandat. Sie sind berichtsberechtigt an die gliedkirchlichen Leitungen. Den Vorsitz im Exekutivgremium hat der Vorsitzende des Leitungsorgans.

Das Exekutivgremium ist dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig. Die Zuständigkeiten werden - gegenüber dem bisherigen Vorstand der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen - erweitert. Dieses Exekutivgremium hat eine dem Leitungsorgan gegenüber nachgeordnete Verantwortung.

6. Die Dienststelle arbeitet auf Weisung und im Auftrag der Leitungsgremien. Sie ist in der Ausführung der Aufträge selbständig. Sie ist kein Organ.

Die Dienststelle hat eine Brückenfunktion zu den Gliedkirchen wahrzunehmen und damit die föderative Zusammenarbeit zu fördern.

Die Dienstzeit der Referenten sollte in der Regel befristet werden; zugleich ist eine Kontinuität in der Verwaltung zu gewährleisten.

V

Zum Verfahren der Zusammenführung

1. Gemeinsame Ausschüsse

Die Neuregelung der Ausschußarbeit sollte sofort eingeleitet werden. Sie bedarf in der Regel keiner Änderung von Ordnungen.

- Parallel arbeitende Ausschüsse sind umgehend zu koordinieren. Bei begründeten Ausnahmen ist die getrennte Arbeit spätestens 1981 abzuschließen.
- Bisher additiv arbeitende Ausschüsse sollten zu gesamtkirchlichen Ausschüssen werden.
- Nominierung oder Berufung der Mitglieder für neuzubildende Ausschüsse sollten durch die zuständigen Organe gemeinsam erfolgen.
- Bei der Koordinierung und Neubildung von Ausschüssen ist die Anzahl der Mitglieder auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.

2. 1. Auf dem Wege zu dem neuen Zusammenschluß sollten Änderungen der Ordnungen der EKU und VELK nur in geringem Maße und an einzelnen Stellen erfolgen.

2. 2. Die Ordnung des Bundes sollte in diesem Prozeß schrittweise so verändert werden, daß sie dem Auftrag des neuen Zusammenschlusses dienen kann.

3. Die Gliedkirchen wählen keine neue Synode der EKU bzw. Generalsynode der VELK mehr.

Sie bilden 1981 anstatt der 4. Bundessynode die Gesamtsynode der Vereinigten Evangelischen Kirche in der DDR. Dabei sollte folgendes berücksichtigt werden:

3. 1. Bei der Festsetzung der Mitgliederzahl für die Gesamtsynode sollte ein Schlüssel erarbeitet werden, der den Größenverhältnissen der einzelnen Gliedkirchen besser entspricht.

Keine Gliedkirche soll dabei weniger als zwei Synodale stellen. Die Gesamtzahl der Synodalen einschließlich der Berufenen sollte etwa 80 betragen.

Die Zahl der zu Berufenden sollte 14 sein, je zur Hälfte aus der EKU und der VELK. 2 der zu Berufenden sollten aus reformierten Gemeinden kommen.

3. 2. Die Vertreter der Gliedkirchen, die aus dem Bereich der EKU und VELK kommen, sollten gleichzeitig für die anfallenden Entscheidungen dieser Zusammenschlüsse bevollmächtigt werden.

Sie bilden im Bedarfsfall innerhalb der Gesamtsynode Sektionen. Soweit es die Struktur eines bisherigen gesamtkirchlichen Zusammenschlusses (EKU) erfordert, treten zu dieser Sektion die nicht zur Gesamtsynode gehörenden kirchenleitenden Personen hinzu, die ihr Mandat von amtswegen innehaben.

4. Bei der Bildung des Leitungsorgans des neuen Zusammenschlusses ist darauf zu achten, daß seine Mitglieder aus EKU bzw. VELK im Bedarfsfalle zu jeweils eigenen Sektionen zusammentreten können, die die noch verbleibenden Aufgaben vom Rat der EKU und Kirchenleitung der VELK wahrnehmen.

5. Die Dienststelle des neuen Zusammenschlusses wird durch schrittweise Integration der Verwaltung der drei gegenwärtigen Zusammenschlüsse bei gleichzeitiger Vereinfachung der gesamtkirchlichen Aufgaben gebildet. Sie sollte nicht mehr als 15 Referentenstellen enthalten und nach dem Prinzip der Einzelleitung mit kollegialer Beratungsmöglichkeit geleitet werden. In ihr werden Dezernate

für die Bearbeitung verbleibender Aufgaben von Bund, EKU und VELK gebildet.

6. Am Ende ihrer ersten Legislaturperiode sollte die Gesamtsynode beschlußmäßig feststellen, daß der Prozeß der Vereinigung der drei Zusammenschlüsse abgeschlossen ist. Sie legt zugleich fest, wie mit noch nicht integrierbaren Regelungen von EKU und VELK zu verfahren ist. Dabei bleibt das Widerspruchsrecht aus Gründen des Bekenntnisses unberührt.

VI

Zum Beschlußverfahren

Die Erarbeitung einer Verfassung der Vereinigten Evangelischen Kirche sollte durch Überarbeitung der Bundesordnung geschehen. Das Verfahren sollte wie folgt verlaufen:

1. Die Leitungen der Zusammenschlüsse machen sich die Empfehlungen der Delegiertenversammlung zu eigen und leiten sie als Tendenzpapier den Synoden und Leitungen der Landeskirchen zu (empfohlener Termin 20. 3. 1979). Unabhängig davon werden die Empfehlungen den Landeskirchen sofort zur Kenntnis gegeben.
2. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Delegiertenversammlung sollten die Leitungen der Zusammenschlüsse ein gemeinsames Gremium (Vorbereitungsgruppe) zur Erarbeitung von Beschlußvorlagen für die Synoden und Leitungen der gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse und der Landeskirchen beauftragen (empfohlener Termin 31. 8. 1979).
3. Nachdem die Zusammenschlüsse und Landeskirchen votiert haben, ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen eine Überarbeitung der Beschlußvorlagen vorzunehmen. Die überarbeiteten Beschlußvorlagen sind wiederum den Zusammenschlüssen und Landeskirchen zuzuleiten (empfohlener Termin: 1. 7. 1980).
4. Nach Vorliegen zustimmender Beschlüsse der Landeskirchen und der gesamt-kirchlichen Zusammenschlüsse (angestrebter Termin: 30. 6. 1981) erfolgen
 - das Inkrafttreten der Neuregelung (empfohlener Termin: 1. 9. 1981)
 - die Konstituierung der neuen gemeinsamen Organe und die Zusammenfassung der drei bisherigen Dienststellen (empfohlener Termin: Herbst 1981)

11) G. Nr. /291/ II 8 h

Die Tagung 1979 der Luther-Akademie (Sondershausen) findet in der Zeit vom 23. bis 28. August in Görlitz statt. Das Rahmenthema lautet: "Glaubenszeugnis und Vernunftwahrheit. Lessing im Gespräch mit der Theologie (1727 - 1979)".

Anmeldungen sind zu richten an das Tagungsbüro der Luther-Akademie, 89 Görlitz, Berlinerstr. 62.

Wiederbesetzung der Pfarrstelle Rostock-Dierkow

12) G. Nr. /39/ ¹ Rostock-Dierkow, Prediger

Die Pfarrstelle in Rostock-Dierkow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969

über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Februar 1979 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 7. Februar 1979

Der Oberkirchenrat

Siegert

13) Berichtungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/12 vom
22. November 1978

46) G. Nr. /1425/ ¹ II 41 b

Der letzte Absatz (auf Seite 84) muß lauten:

Werden landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einer Überweisung vorgenommen, so ist gleichzeitig eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - zu senden.

Schwerin, den 20. Oktober 1978

Der Oberkirchenrat

Siegert

47) G. Nr. /85/ ⁶ II 21 a ^{IV} (Seite 84)

Die Überschrift lautet wie folgt:

Kirchengesetz über die Ordnung der Ordination zum Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl vom 5. November 1978

Verkündigungsdatum dieses Kirchengesetzes ist der 7. November 1978.

48) G. Nr. /228/ II 6 b (Seite 85)

Die Überschrift lautet wie folgt:

Zweites Kirchengesetz über die Ordnung des Gottesdienstes vom 5. November 1978

Personalien

Zum Propst wiederbestellt wurden:

Propst Hans de Boor in Waren mit Wirkung vom 1. November 1978 zum Propst der Propstei Waren.

/10/ VI. 50 ³ e

Propst Gustav Adolph Günther in Lübz mit Wirkung vom 1. Januar 1979 zum
Propst der Propstei Lübz.

/13/ VI 5o^{4 a}

Propst Christian Voß in Zarrentin mit Wirkung vom 1. Februar 1979 zu
Propst der Propstei Wittenburg.

/9/ VI 5o^{7 g}

Zum Propst bestellt wurden:

Pastor Günther Döscher in Neu Kaliß mit Wirkung vom 1. Januar 1979 zum
Propst der Propstei Dömitz.

/8/¹ VI 5o^{4 f}

Pastor Hans-Werner Jennerjahn in Neukloster mit Wirkung vom 1. Januar 1979
zum Propst der Propstei Wismar-Land.

/16/ VI 5o^{9 c}

Pastor Christian Starke in Hagenow mit Wirkung vom 1. Januar 1979 zum
Propst der Propstei Hagenow.

/10/ VI 5o^{4 e}

Übertragung einer Pfarrstelle

Dem Pastor Klaus Bartsch in Schillersdorf ist die freigewordene Pfarrstelle
in der Kirchgemeinde Woldegk zum 1. Januar 1979 übertragen worden.

/244/² Woldegk, Prediger

Dem Pastor Walfried Ising in Ziegendorf ist die freigewordene Pfarrstelle
in der Kirchgemeinde Gammelin zum 1. Januar 1979 übertragen worden.

/175/¹ Gammelin, Prediger

Der Pastorin Dörte Thoms in Laage ist die Pfarrstelle der Kirchgemeinde
in Polchow bei Mitarbeit in der Kirchgemeinde Laage zum 1. Januar 1979
übertragen worden.

/232/¹ Polchow, Prediger

Dem Pastor Heinz Däblitz in Schwinkendorf ist die freigewordene Pfarrstelle
in der Kirchgemeinde Staven zum 1. Februar 1979 übertragen worden.

/234/¹ Staven, Prediger

Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle

Der Pfarrdiakon Frieder Schirrmeister aus Görlitz ist mit Wirkung vom 1.
Februar 1979 mit der unselbständigen Verwaltung der Kirchgemeinde Slate
beauftragt worden.

/200/ Slate, Prediger

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Herbert Halpick in Rambow auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1979.

/6/¹ Herbert Halpick, Pers. Akten

Pastor Hans-Christian Möller-Titel in Wittenförden auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1979.

/41/ Hans-Christian Möller-Titel, Pers. Akten

Pastor Hans Götze in Schwaan auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Februar 1979.

/60/² Hans Götze, Pers. Akten

Berufung zum Landeskirchenmusikwart

Der Kirchenmusikdirektor Winfried Petersen in Schwerin ist mit Wirkung vom 1. Januar 1979 gemäß der Ordnung für den Landeskirchenmusikwart der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Februar 1972 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 2/1972) zum Landeskirchenmusikwart berufen worden. Ihm ist gleichzeitig die Amtsbezeichnung Landeskirchenmusikdirektor verliehen worden.

/95/ Winfried Petersen, Pers. Akten

Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/4 1976

Seite 13	Schwaan I	1. 2. 1979	Hans Götze streichen, z.Zt. unbesetzt
Seite 14	Polchow , bisher mit Laage verbunden	1. 1. 1979	Dörte Thoms
Seite 15	Schwinkendorf (verbunden mit Rambow) ab 1. 12. 1978 neue Telefonnummer: Schwinkendorf 248		
	Rambow	1. 1. 1979	Herbert Halpick streichen, z.Zt. unbesetzt
Seite 16	Propstei Dömitz	1. 1. 1979	Propst Heinrich Winkelmann streichen,
		1. 1. 1979	Propst Günther Döscher, Neu Kaliß
Seite 17	Propstei Hagenow	1. 1. 1979	Propst Friedrich Kuhblanck streichen,
		1. 1. 1979	Propst Christian Starke, Hagenow
	Gammelín	1. 1. 1979	z.Zt. unbesetzt streichen, Walfried Isin

Seite 16	Kastorf ab 1. 1. 1979	neue Telefonnummer: Kleeth 389	
Seite 18	Slate	1. 2. 1979	z.Zt. unbesetzt streichen, Frieder Schirrmeister
	Ziegenderf	1. 1. 1979	Walfried Ising streichen, z.Zt. unbesetzt
Seite 19	Lütten Klein I ab 1. 12. 1978	neue Anschrift: Lichtenhagen-Dorf 30, Telefon: 711491 / F 130	
Seite 22	Wittenförden	1. 1. 1979	Hans-Christian Möller-Titel streichen, z.Zt. unbesetzt
Seite 24	Staven	1. 2. 1979	z.Zt. unbesetzt streichen, Heinz Däblitz
Seite 25	Woldegk	1. 1. 1979	z.Zt. unbesetzt streichen, Klaus Bartsch
	Schillersdorf	1. 1. 1979	Klaus Bartsch streichen, z.Zt. unbesetzt
	Propstei Wismar-Land	1. 1. 1979	Propst Hans-Georg Schmidt streichen,
		1. 1. 1979	Propst Hans-Werner Jennerjahn, Neukloster

Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Aus Anlaß des Internationalen Jahres des Kindes veröffentlichen wir nachstehend die UNO-Deklaration der Rechte des Kindes.

Erklärung der Rechte des Kindes

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat am 20. November 1959 die nachfolgende Erklärung der Rechte des Kindes einstimmig angenommen.

Präambel

Nachdem die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihr Bekenntnis zu den grundlegenden Menschenrechten und zur Dignität und Würde des einzelnen Menschen erneuert und sich für die Förderung sozialen Fortschrittes und eines verbesserten Lebensstandards in größerer Freiheit entschieden haben,

nachdem die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, daß ein jeder zu allen darin enthaltenen Rechten und Freiheiten Zugang haben soll ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationalen oder sozialen Ursprungs, Eigentum, Geburtsrechten oder sonstiger Vorteile,

angesichts der Tatsache, daß das Kind, weil körperlich und geistig noch nicht voll ausgereift, besonderen Schutz und besondere Sorge, einschließlich eines besonderen Rechtsschutzes sowohl vor der Geburt als auch vom Zeitpunkt der Geburt an, bedarf,

eingedenk der Tatsache, daß die Notwendigkeit solcher besonderen beschützenden Maßnahmen auch in der Genfer Erklärung der Rechte des Kindes von 1924 festgestellt und durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie in den Statuten besonderer Verbände und internationaler Organisationen, die sich um die Wohlfahrt der Kinder bemühen, bestätigt worden ist,

und angesichts der Tatsache, daß die Menschheit dem Kind das Beste schuldet, was sie zu geben hat,

verkündet nunmehr

die Generalversammlung

diese Erklärung der Rechte des Kindes, auf daß jedes Kind eine glückliche Kindheit habe und sowohl zu seinem eigenen Nutzen als auch zum Besten der Gesellschaft die Rechte und Freiheiten, die hierin festgestellt werden, genießen möge - wobei gleichzeitig Eltern, einzelne Männer und Frauen wie Organisationen, die auf freiwilliger Basis arbeiten, Behörden am Ort und nationale Regierungen dazu aufgerufen werden, diese Rechte anzuerkennen und durch legislative sowie andere, Schritt für Schritt zu verwirklichende Maßnahmen in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen für sie einzutreten:

Grundsatz 1

Das Kind erfreut sich aller in dieser Erklärung enthaltenen Rechte. Ohne jede Ausnahme und ohne Unterscheidung oder Benachteiligung durch Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstige Umstände, sowohl hinsichtlich seiner selbst wie seiner Familie, hat das Kind auf diese Rechte Anspruch.

Grundsatz 2

Das Kind genießt besonderen Schutz, ihm werden Gelegenheiten und Erleichterungen durch Gesetz und auf andere Weise gegeben, sich gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial zu entwickeln. Das Beste des Kindes ist für diese Gesetzgebung bestimmend.

Grundsatz 3

Das Kind hat Anspruch auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit von Geburt an.

Grundsatz 4

Das Kind erfreut sich der Wohltaten der sozialen Sicherheit. Es ist berechtigt, in Gesundheit heranzuwachsen und zu reifen; deshalb werden ihm und seiner Mutter besondere Fürsorge und Schutz gewährt, einschließlich angemessener Pflege vor und nach der Geburt. Das Kind hat das Recht auf ausreichende Ernährung, Wohnung, Erholung und ärztliche Betreuung.

Grundsatz 5

Das Kind, das körperlich, geistig oder sozial behindert ist, erhält diejenige besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge, die sein Zustand und seine Lage erfordern.

Grundsatz 6

Das Kind bedarf zur vollen und harmonischen Entwicklung seiner Person der Liebe und des Verständnisses. Es wächst soweit irgend möglich, in der Obhut und der Verantwortung seiner Eltern, immer aber in einer Umgebung der Zuneigung und moralischer und materieller Sicherheit auf; in zartem Alter soll das Kind nicht

von seiner Mutter getrennt werden, außer durch ungewöhnliche Umstände, Gesellschaft und öffentliche Stellen haben die Pflicht, alleinstehenden und mittellosen Kindern verstärkte Fürsorge angedeihen zu lassen. Staatliche und anderweitige finanzielle Unterstützung kinderreicher Familien ist wünschenswert.

Grundsatz 7

Das Kind hat Anspruch auf unentgeltlichen Pflichtunterricht, wenigstens in der Volksschule. Ihm wird eine Erziehung zuteil, die seine allgemeine Bildung fördert und es auf der Grundlage gleicher Möglichkeiten in den Stand setzt, seine Anlagen, seine Urteilskraft, sein Verständnis für moralische und soziale Verantwortung zu entwickeln und zu einem nützlichen Glied der menschlichen Gemeinschaft zu werden. Das Beste des Kindes ist der Leitgedanke für alle, die für seine Erziehung und Führung Verantwortung tragen; diese liegt zuallererst bei den Eltern.

Das Kind hat volle Gelegenheit zu Spiel und Erholung, die den gleichen Erziehungszielen dienen sollen; Gesellschaft und Behörden fördern die Durchsetzung dieses Rechtes.

Grundsatz 8

Das Kind ist in allen Notlagen bei den Ersten, die Schutz und Hilfe erhalten.

Grundsatz 9

Das Kind wird vor Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausnutzung jeder Art geschützt. Es ist in keinem Fall Gegenstand eines Handels. Das Kind wird erst nach Erreichung eines geeigneten Mindestalters zur Arbeit zugelassen; nie wird es gezwungen oder wird ihm erlaubt, einen Beruf oder eine Tätigkeit auszuüben, die seiner Gesundheit oder Erziehung schaden oder seine körperliche, geistige und moralische Entwicklung hemmen.

Grundsatz 10

Das Kind wird vor Handlungen bewahrt, die rassistische, religiöse oder andere Herabsetzung fördern. Es wird erzogen in einem Geist des Verstehens, der Duldsamkeit, der Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens, weltumspannender Brüderlichkeit und in der Vorstellung, daß seine Kraft und Fähigkeiten dem Dienst an seinen Mitmenschen zu widmen sind.

Die Ökumene nach Kingston

Das tatsächliche Ergebnis der mit Spannung erwarteten Zentralausschuß-Tagung des Ökumenischen Rates der Kirchen in der ersten Januar-Hälfte in Kingston (Jamaika) wird sich erst in einem oder gar erst in zwei Jahren ganz beurteilen lassen. Denn erst dann wird sich erkennbar herausgestellt haben, was mit einigen Beschlüssen wirklich gemeint war und welche Wirkungen sie haben werden. Generalsekretär Philip Potter hatte zu Beginn der Beratungen dieses obersten Leitungsgremiums des Ökumenischen Rates zwischen dessen alle sechs bis sieben Jahre stattfindenden Vollversammlungen die Hoffnung geäußert, daß mit dieser Tagung der Name der jamaikanischen Hauptstadt Kingston in die Geschichte der Ökumene eingehen möge. Am Ende der fast zweiwöchigen Tagung, der eine Kritik am Ökumenischen Rat wie nie zuvor vorangegangen war, konnte man noch nicht absehen, mit welchem Vorzeichen, mit einem positiven oder einem negativen, bei wem Kingston als ein ökumenisches Datum langfristig in Erinnerung bleiben wird.

Mit Recht konnte man am letzten Konferenztag sagen, daß die akute Krise überwunden sei. In dem Moment, in dem die Störungen im Verhältnis zwischen der Leitung des Ökumenischen Rates und einigen Mitgliedskirchen, vor allem wegen des Antirassismus-Programms und seines Sonderfonds, zur Sprache gebracht waren, in dem Moment kam rasch auch wieder - ökumenische Vertrauens- und Gesprächsbereitschaft auf. Das war das sofort erfahrbare Positive.

In dieser bereinigten Situation sind sodann einige äußerst wichtige Beschlüsse gefaßt worden, die auf den ersten Blick sich als des Rätsels Lösung darbieten, die gleichwohl auf längere Sicht eine bedachtsame Beobachtung in ihrer inhaltlichen Ausfüllung und in ihrer organisatorischen Ausführung verdienen, denn das eine wie das andere ist weithin offen geblieben.

Dieses trifft zu in erster Linie auf den von Philip Potter selber vorgeschlagenen und sodann von der Versammlung beschlossenen "Beratungsprozeß" über bisherige Erfahrungen und Zukunft des Antirassismus-Programms und dessen Sonderfonds. Das dahinter stehende Konzept basiert auf der recht allgemein gehaltenen Frage Potters (in dessen Bericht), "wie die Kirchen in den achtziger Jahren in den Kampf gegen den Rassismus miteinbezogen werden können".

War dieser Vorschlag nur eine Beruhigungsspielle für aufgebrachte Gemüter in einigen Mitgliedskirchen? Oder ist dieser Beschluß Ausdruck der ehrlichen Absicht, Förderer und Kritiker dieses umstrittenen Sonderfonds (zur Förderung humanitärer Vorhaben bei Befreiungsbewegungen) gleichermaßen durch das Nadelöhr einer möglicherweise auf beiden Seiten schmerzhaften Selbstprüfung in dieser Sache zu zwingen? Wobei natürlich weiterhin der Konsens darin vorausgesetzt wird, daß Diskriminierung von Rassen grundsätzlich gegen Gottes Gebot ist.

Dies - die Notwendigkeit, die Ausführung der Beschlüsse von Kingston besonders bedachtsam zu verfolgen - gilt ebenso für die Entscheidungen des 134 köpfigen Zentralausschusses in anstehenden personalpolitischen Angelegenheiten. Die Machtprobe des Generalsekretärs in den Personalfragen hat unter anderem zur Folge gehabt, daß die Zentrale des Ökumenischen Rates innerhalb von Jahresfrist ohne zwingenden Grund den neben Potter maßgeblichsten Mann verliert. Mit einem Beschluß und einer Begründung (Hinweis auf die Regelung, nach dem Mitarbeiter nicht länger als neun Jahre in der Zentrale beschäftigt sein sollten), die auch in Kingston ganz allgemein als überaus problematisch empfunden worden ist und die von einer starken Minderheit dann doch nicht verhindert werden konnten. Der schweizerische reformierte Theologe Lukas Vischer, der langjährige Leiter der im Gesamtgefüge des Ökumenischen Rates so wichtigen Programmeinheit "Glaube und Zeugnis", ohne den auch die Arbeit von "Glaube und Kirchenverfassung" und die Vorbereitung des Gesprächs zwischen Genf und Rom nicht zu denken sind, geht.

Was bedeutet diese Entscheidung, die offensichtlich nicht nur die Entscheidung gegen eine Person ist, für den weiteren Weg des Ökumenischen Rates auf theologischem Gebiet? Wird nunmehr der Versuch, neue theologische Einsichten aus einer Theologie der Befreiung in der Dritten Welt mit dem Erbe einer reformatorischen und orthodoxen Glaubenserfahrung in der sogenannten alten Welt in Verbindung zu halten, eine noch geringere Chance haben? Kippt jetzt in der Suche nach Einheit das Gespräch über theologische Erfahrungen um in die Propagierung einer theologischen Richtung? Was könnte wahr sein an der Befürchtung, daß "Glaube und Zeugnis" und damit auch "Glaube und Kirchenverfassung" unter den neuen Gegebenheiten künftig überhaupt sich an einem anderen Platz und mit einem anderen Stellenwert im Ökumenischen Rat und seiner Genfer Zentrale wiederfinden werden?

Ein gewisses Unbehagen hinsichtlich dessen, was mit bzw. im Rahmen einiger Beschlüsse von Kingston tatsächlich geschieht, betrifft ferner die vor dem Hintergrund der zunehmenden Finanz-Misere gegebene Blanko-Vollmacht zur Überprüfung und Korrektur des Arbeitsapparats des Ökumenischen Rates. Mit dieser Vollmacht haben drei Mitglieder des Exekutivausschusses, wenn sie sich mit den Leitern der drei großen Programmeinheiten verständigen und die Mehrheit ihrer Ausschus-

ses für sich gewinnen, die Möglichkeit, die Weichen für eine vollkommen neue Arbeits- und Verantwortungs-Struktur in der Genfer Zentrale zu stellen. Damit wird zwangsläufig auch über inhaltliche Prioritäten entschieden.

Die nächste Tagung des Zentralausschusses wird schon infolge nicht ausreichender Informationen, in Strukturfragen erfahrungsgemäß, dann nur noch Ja und Amen sagen können. Bei einer Reduzierung des Budget von 29,5 Millionen auf 23,5 Millionen Schweizer Franken bis 1981 sind Vereinfachungen und Zusammenlegungen, möglicherweise ersatzlose Streichungen, in Arbeitsweise und Programmen des Ökumenischen Rates unerlässlich. Diese werden zum Teil sogar schon eingeleitet werden müssen, bevor der Zentralausschuß im Sommer nächsten Jahres in Genf wieder zusammenkommt. Wie wird der Ökumenische Rat nach dieser - sicherlich unvermeidbaren - Roßkur aussehen? Die völlig unzureichenden Vorarbeiten dazu, die in Kingston vorlagen, haben darüber konkret keine Auskunft gegeben.

Die Diskussion über die Ökumene wird nach Kingston ein paar weitere Schwachpunkte nicht aussparen, die im Zusammenhang mit dieser Tagung neu oder erneut zu Tage getreten sind. Dazu gehört zu allererst die weiter zunehmende Unfähigkeit oder aber Abneigung, innerhalb dieser organisierten Ökumene eine ausreichende Kommunikation zwischen den Mitgliedskirchen zustande zu bringen. Selbst in den kontroversen Vorgängen in der Ökumene, bei denen es zum Teil um Existenzfragen dieser Gemeinschaft geht, wissen die Mitgliedskirchen untereinander kaum etwas von der jeweiligen Gesprächslage in den Kirchen anderer Länder.

Auch jetzt - nach vielen Anmahnungen in dieser Hinsicht - ist noch kein angemessenes, funktionierendes Instrumentarium dafür vorhanden, um unter den Mitgliedskirchen einen halbwegs einheitlichen Informationsstand herbeizuführen. Die zahlreichen Dokumente, Anfragen und Anregungen aus verschiedenen Kirchen in der Frage Antirassismusprogramm und Sonderfonds zum Beispiel haben die Genfer Zentrale erreicht. Sie sind als ein möglicher Beitrag zur Diskussion in der Gesamtökumene jedoch nicht zu anderen Mitgliedskirchen gelangt, jedenfalls nicht so, wie das unter den Genossenschaftlern einer gemeinsamen Sache geschehen sollte. Wer organisiert den ökumenischen Dialog in den Fällen, in denen die Zentrale des Ökumenischen Rates selber ein Teil des Problems ist?

Damit hängt zusammen die wenig sachgemäße Entwicklung, daß die Genfer Zentrale des Ökumenischen Rates selber sich zunehmend in die Rolle eines Partners gegenüber Mitgliedskirchen versetzt sieht (auch durch Entscheidungen des Exekutiv-Ausschusses des Rates). In dem gleichen Maße aber, in dem Genf sich als ein Gegenüber zu Mitgliedskirchen verhält, in dem gleichen Maße tritt die Zentrale des Ökumenischen Rates in ihrer Funktion zurück, der Mediator des gesamten ökumenischen Gesprächs zu sein, der den Dialog zwischen allen Kirchen und Meinungsgruppen fair nach allen Seiten in Gang hält, der als der Bote zwischen den Fronten steht, aber selber nicht zur Debatte.

In der Ökumene nach Kingston wird aber auch eine Rolle spielen (spielen müssen), daß bei der Zentralausschuß-Tagung in der Karibik in merkwürdiger Lautlosigkeit die Menschenrechts-Problematik an den Rand der Tagesordnung gedrängt worden ist. Von dem Elan, der seinerzeit bei der Vollversammlung Nairobi 1975 ausging, ist wenig übrig geblieben, wenn man die dazu als "Zwischenbericht" in Kingston vorgelegten Dokumente und Vorschläge zur Hand nimmt. Diese sind in ihrem Informations- und Konzeptions-Gehalt außerordentlich dürr. Die Reaktion darauf war entsprechend schwach und wenig stimulierend. Man hatte den Eindruck, hoffentlich fälschlicherweise, daß die Menschenrechte, was ihre öffentliche, offensive Behandlung angeht, im Moment weg vom Tisch sind.

Es wird auch nach Kingston schwierig sein, an ein paar interne Probleme des Ökumenischen Rates, seiner Arbeits- und Verfahrensweisen wirklich heranzukommen. So ist im Verlauf der Ausschuß-Tagung nicht nur Eingeweihten deutlich geworden, daß das Arbeitsklima in der Genfer Zentrale des Ökumenischen Rates zu wünschen übrig läßt angesichts von Personal- und Sachentscheidungen, für die letztlich der Generalsekretär allein die Verantwortung trägt. Es gelingt offenbar nicht,

diese Entscheidungen des Generalsekretärs, dem ansonsten soviel Sympathie und Respekt entgegengebracht wird, allen im eigenen Hause verständlich zu machen.

Ungeachtet dessen haben Mitglieder des Ausschusses mit dem Gefühl nach Hause zurückkehren können, in Kingston gute Arbeit geleistet zu haben. Man war in den kontroversen Fragen nicht auseinander gebrochen. Von Austritt aus dem Ökumenischen Rat war ernsthaft nicht mehr die Rede. Bestehende Gegensätze sind allen besser verständlich gemacht, jedoch nicht verschärft worden. Sie sind auch nicht durch rasche Abstimmungen über Einzelheiten zementiert worden. Man hat die ausstehenden Probleme nicht gelöst, man hat aber gelernt, besser mit ihnen umzugehen.

Der Reihe von Problempunkten steht eine ganze Reihe von Beschlüssen und Vorhaben gegenüber, mit denen man voll zufrieden sein kann. Große Erwartungen werden auf die jetzt im Juli in den Vereinigten Staaten stattfindende Weltkonferenz gesetzt, die sich mit dem Verhältnis von Glauben, Wissenschaft und Technologie befassen soll. Im kommenden Jahre steht die nächste Weltmissions-Konferenz bevor.

Die Zentralaussschuß-Tagung fand genau an der Wende statt, an der der dreißig Jahre bestehende Ökumenische Rat den Übergang in eine andere Generation von Erfahrung und Erwartung vollzieht. Die erste war von dem Bemühen bestimmt, das theologische Gespräch zwischen den Kirchen in einen Zusammenhang mit den akuten gesellschaftlichen Belangen der Menschen zu bringen. Von der jetzt nachrückenden Ökumene-Generation erhoffen sich viele, daß sie das inzwischen praktizierte gesellschaftspolitische Engagement weiter (oder wieder) in eine überzeugende Beziehung zu den elementaren Einsichten des persönlichen Glaubens und des Heils aus dem Evangelium zu bringen versucht. Kingston hat dafür leider nur einige wenige Stichworte geliefert. Man sollte diesen wenigen mit besonderer Aufmerksamkeit nachgehen!

Hans-Wolfgang Heßler

Frankfurt am Main, 17. Januar 1979

INHALTSVERZEICHNIS

- 10) Empfehlungen der Delegiertenversammlung vom 28. Januar 1979
- 11) Termin der Tagung der Luther-Akademie 1979
- 12) Wiederbesetzung der Pfarrstelle Rostock-Dierkow
- 13) Berichtigung zum Kirchlichen Amtsblatt 11/12/1978

Personalien

Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/4/1976

Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Erklärung der Rechte des Kindes

Die Ökumene nach Kingston

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Pastor Gerhard Thomas, Schwerin, Münzstraße 8
veröffentlicht unter Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439